

Kommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Besondere Bestimmungen 2024

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (LK Hamburg) ist gemäß Verwaltungsanweisung mit Wirkung vom 01. Januar 1964 bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft gebildet worden. Die von der LK Hamburg wahrzunehmenden Aufgaben sind in den Richtlinien vom 01. Januar 1965 geregelt.

1. Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist zuständig, regelt und beaufsichtigt zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports alle Wettbewerbe (WB) und Leistungsprüfungen (LP) mit Pferden gemäß Wettbewerbsordnung (WBO) und Leistungsprüfungs-Ordnung (LPO), darüber hinaus ebenfalls alle Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) sowie jegliche Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) und alle im Rahmen des Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Leistungsprüfungen in der Pferdezucht, die von Mitgliedern des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. veranstaltet werden. Aus diesem Grunde findet der § 7, Ziffer 1 der LPO in Bezug auf die territoriale Zuständigkeit/Zuordnung einer LK keine Anwendung.

2. Die Anerkennung und Vergabe von landesinternen Veranstaltungs- beziehungsweise Serientiteln mit Wettbewerben/Leistungsprüfungen um einen besonderen Titel, Geld- oder Ehrenpreis obliegen allein der LK Hamburg. Die Genehmigung kann durch einen Veranstalter, Finalveranstalter oder den Sponsor beantragt werden. Über die Erhebung einer Genehmigungsgebühr entscheidet die LK HH im Einzelfall.

3. Die Bestimmungen der LK Hamburg sind verbindlich für alle juristischen und natürlichen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die von der LK Hamburg genehmigte und nichtgenehmigte WB, LP, BV oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen und/oder an diesen teilnehmen.

4. Die LK Hamburg beruft eine Disziplinarkommission, die aus dem LK-Vorsitzenden, dem LK-Geschäftsführer sowie bis zu zwei weiteren LK-Mitgliedern besteht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Für die Befugnisse und das Verfahren gelten die entsprechenden Paragraphen der LPO. Wer gegen die APO, LPO, WBO oder die Bestimmungen der LK Hamburg verstößt, wird von der Disziplinarkommission der LK Hamburg mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundlage ist die Rechtsordnung der LPO, die auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der LK Anwendung findet. Die Disziplinarkommission ist bei mündlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Ordnungsmaßnahmen können seitens der LK Hamburg veröffentlicht werden, zum Beispiel auf den Internetseiten von Landesverband und Landekommission Hamburg, sobald diese unanfechtbar geworden sind.

Sitz der LK-Geschäftsstelle:

Glashütter Landstraße 111 · 22417 Hamburg · Telefon 040/8503006

Ergänzend zu den bundesweit gültigen Pferdesport-Regelwerken (APO, LPO, WBO) erlässt die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg „Besondere Bestimmungen“, die für ihren Zuständigkeitsbereich Gültigkeit haben und ebenfalls unter dem Namen „LK-Bestimmungen“ bekannt sind.

Die Besonderen Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft, alle bisherigen LK-Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 1 Anmeldung von Turnierterminen für BV / PLS / Reitertage, Termenschutz

In Ergänzung zu § 10 LPO gilt folgendes:

1. Veranstaltungstermine für nationale Pferdeleistungsschauen (PLS) gemäß LPO sind bis zum 01. November des Vorjahres bei der LK Hamburg zu beantragen. Kurz-Turniere (Late Entry) beziehungsweise Breitensportveranstaltungen (BV) sollen mindestens 3 Wochen vor Nennungsschluss, Reitertage (RT) rechtzeitig, angemeldet werden.
2. Termenschutz: Die LK ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Championate, internationale Veranstaltungen, Landesturniere usw.) Termenschutz zu gewähren. Ebenfalls gilt ein Termenschutz für Hamburger Turnierveranstaltungen, die bis zum 01. November des Vorjahres ordnungsgemäß angemeldet und von der LK Hamburg genehmigt wurden. Grundsätzlich gilt es, Terminüberschneidungen zu vermeiden. Werden nach dem 01. Dezember des Vorjahres Veranstaltungen zu Terminen angemeldet, die bereits belegt sind, hat sich der „Spätmelder“ mit dem „Termininhaber“ zwecks Abstimmung in Verbindung zu setzen.

§ 2 Veranstaltungsdauer und Zeiteinteilung von BV/PLS

In Ergänzung zu § 23 LPO gilt folgendes:

1. Die Verlängerung einer BV/PLS sowie nachträgliche Änderungen der vorläufigen Zeiteinteilung bedürfen der Genehmigung der LK Hamburg.
2. Es sollen möglichst keine Junioren-Prüfungen wochentags am Vormittag durchgeführt werden!

§ 3 Vereins-/stallinterne Reitertage (Hausturnier) und Trainingsveranstaltungen

1. Die Definition von BV/PLS ist in § 3 LPO geregelt. Darüber hinaus können vereinsinterne "Reitertage" (RT) veranstaltet werden. Hierbei ist die Durchführung von WB/LP in Anlehnung an WBO/LPO zulässig. Der Teilnehmerkreis für diesen Turniertyp umfasst im Regelfall die Mitglieder des veranstaltenden RV/Reitstalles sowie bis zu drei Nachbar-RV /-Reitställe und/oder bis zu 20 persönlich eingeladene Gäste.
2. Die Ausschreibung vereinsinterner RT ist vor der Veröffentlichung von der LK Hamburg zu genehmigen. Innerhalb der Richtergruppe ist wenigstens ein von der LK Hamburg anerkannter Richter /Prüfer Breitensport einzusetzen. Für die Teilnehmenden erfolgt bei diesem Turniertyp keine Erfolgsanrechnung gemäß § 62 LPO.

§ 4 Genehmigung und Voraussetzungen für BV/PLS

1. Um Pferdebesitzer, Teilnehmer, Richter, Parcourschefs auf "nichtgenehmigte Veranstaltungen" aufmerksam zu machen, müssen alle Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk tragen: **„Genehmigt von der Landeskommission der LK Hamburg“** beziehungsweise „genehmigt von der FN“. Gültigkeit hat nur die der LK Hamburg vorliegende und genehmigte Ausschreibung, unabhängig von weiteren, zur Verfügung stehenden Veröffentlichungsmöglichkeiten der Ausschreibung.
2. Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken und andere für den Pferdesport nutzbaren Flächen erfolgt durch die LK Hamburg mit der Genehmigung der entsprechenden Ausschreibung.
3. Einsatz des Tierarztes / Sanitätsdienstes bei BV/PLS: Ergänzend zur WBO und zum § 40 LPO gilt Folgendes:
 - Bei allen BV gilt: Ein Tierarzt sollte mindestens in Rufbereitschaft (maximale Dauer bis zum Erreichen des Turnierplatzes beträgt 15 Minuten) sein, besser permanente Anwesenheit. Mindestens ein Sanitätsdienst gemäß § 40 LPO ist einzusetzen.

- Bei allen PLS finden § 40 LPO und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen Anwendung. Sollte trotz intensiver Bemühung des Veranstalters, kein Tierarzt verpflichtet werden können, ist eine Rufbereitschaft zu vereinbaren, dies ist den Teilnehmern durch die Ausschreibung und ebenfalls durch die Zeiteinteilung bekanntzugeben.

4. Eine reißfeste Notfallplane (ca. 3,5x3,5m) sollte jeder Turnierveranstalter zum Abtransport verletzter/toter Pferde vorhalten. Darüber hinaus wird das Vorhandensein einer Sichtschutzplane empfohlen.

§ 5 Ausschreibungen und Durchführung von BV/PLS

1. Allgemeinen Bestimmungen für Pferdesportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der LK Hamburg:

- Für alle BV/PLS im Zuständigkeitsbereich der LK Hamburg gelten die jeweils aktuelle WBO/LPO/Aufgabenheft der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, die Besonderen Bestimmungen der LK Hamburg und die jeweiligen Bestimmungen des Veranstalters für dessen Pferdesportveranstaltung. Dies wird anerkannt von den
 - an der Teilnahme eines Pferdes beteiligten Personen (z.B. Besitzer, Ausbilder/Teilnehmer, Pfleger) mit Abgabe der Nennung.
 - Besuchern mit Betreten des Veranstaltungsgeländes.

- Haftungsausschluss

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepfleger und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.

- Medikationskontrollen

Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen des § 67 LPO hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich jeder Nenner mit Abgabe seiner Nennung diesem und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen unterwirft.

- Generelle Gebühren

- a) Bei unvollständigen Nennungen werden 5,00 € Bearbeitungsgebühr fällig.
- b) Bei erklärter Startbereitschaft bedingt Nichtstart ohne Abmeldung 10,00 € Bußgeld.
- c) Die LK-Abgabe beträgt 1,00 € zuzüglich zum Nenngeld je reserviertem Startplatz.

2. Vorlagefrist für Ausschreibungen von BV/PLS:

- a) PLS im Regelfall möglichst 3 Wochen vor Nennungsschluss;
- b) Ausschreibungen nur mit WB gemäß WBO möglichst 2 Wochen vor Nennungsschluss.

3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise für BV/PLS

3.1. LP bis Kl. M*:

Zugelassen sind:

Stamm-Mitglieder von mindestens 12 Reitervereinen.

- Reiter, die mindestens 1 Pferd in LP gemäß Ziffer 3.3 starten, dürfen, sofern sie nicht zum Einzugsbereich der LP von Ziffer 3.2 gehören, dennoch hierin andere Pferde reiten, sofern diese die übrigen Handicaps der betreffenden LP der Ziffer 3.2 erfüllen.

- Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist auch über den vorgenannten Teilnehmerkreis hinweg zulässig.

3.2 LP ab Kl. M** und höher:

- Zugelassen sind wenigstens die Stamm-Mitglieder von RV der Landesverbände SH u. HH.
- Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist zulässig.

3.3 Sonderregelungen zu den Teilnehmerkreisen für BV/PLS:

- Reiter der Bundeswehr-Sportschule in Warendorf beziehungsweise Reiter, die sich zum mindestens 2-monatigen Training am DOKR aufhalten, sind in allen LP gemäß LPO startberechtigt, sofern sie die übrigen Prüfungshandicaps erfüllen.

- Für Fahr-, Vielseitigkeits-, Gelände- und Pony-WB/LP sind erweiterte Teilnehmerkreise zulässig.

4. Anwendung der Leistungsklassen in den einzelnen Prüfungsklassen von BV/PLS

- Einzel-WB gemäß WBO = im Regelfall zugelassen Leistungsklasse: 0, 6, 7
- Prüfungen Klasse E gemäß LPO = maximal zugelassen Leistungsklasse: 7, 6

Von der vorgenannten Leistungsklassenregelung sind ausgenommen:

- Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sowie Aufbauprüfungen
- Sonderzulassungen in Prüfungen der Klasse A* bis M** für Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins, wobei keine höhere Leistungsklasse als für die betreffende Prüfung vorgesehen zugelassen werden darf.

5. Teilung von PLS-Prüfungen

Ergänzend zu § 50 LPO ist die Teilung einer Prüfung nach Nennungsschluss zur Wahrung der sportlichen Gerechtigkeit grundsätzlich nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

- Bei Prüfungen Klasse A bis S: Teilung nach Leistungsklassen und/oder nach Ranglistenpunkten - z.B. 1. Abt: LK D3, dazu D2 mit Ranglistenpunkten, 2. Abt: LK D1, dazu D2 mit+ 1 Ranglistenpunkten
- Bei Basis- und Aufbauprüfungen: Teilung nach Pferdealter bereits in der Ausschreibung. Bei weiterer Teilung möglichst nach Leistungsklasse und Ranglistenpunkten der Reiter bzw. nach Gewinnsummenpunkte der Pferde.
- Sollte eine Teilung von Basis- und Aufbauprüfungen in der Ausschreibung nicht erfolgt sein, so ist auf dem Turnier vorrangig eine Teilung nach Pferdealter vorzunehmen. Das gewählte Teilungskriterium ist mit der Starterliste zu veröffentlichen.

6. Das Richtverfahren nach Strafpunkten und Stil bzw. mit Stechen ist bei BV/PLS wie folgt anzuwenden:

- Bei allen Geländeritten Klasse E gemäß WBO/LPO und Klasse A gemäß § 673 LPO, wenn diese als Einzelprüfung mit eigener Placierung durchgeführt werden.
- Bei jeder 2. Springprüfung Klasse E, A und L gemäß § 520 LPO

7. Sonderregelungen für Abteilungswettkämpfe (AW), Mannschaftsspringen (MS):

- je Freiland-BV/PLS ist im Regelfall **eine Mannschaftsprüfung** auszuschreiben.
- In AW sowie MS gemäß WBO/LPO und deren Teilprüfungen sind nur für die Abt.-Wertung auch solche Reiter/Pferde startberechtigt, die im Übrigen gemäß LPO/WBO ausgeschlossen sind.
- Zulassung von 2 Starts je Pferd unter verschiedenen Reitern im Abteilungsreiten, nicht jedoch in den gegebenenfalls dazugehörigen Teilprüfungen. Je Teilnehmer ist nur ein Pferd erlaubt.
- Das Abteilungsreiten im Rahmen von AW wird nicht als Start im Sinne des § 66 Ziffer 2 angerechnet.

8. Geldpreisregelung für Prüfungen analog Clear-Round-Springen

Wenn bei Prüfungen analog Clear-Round-Modus (gem. LPO §§ 306-308, § 363.1.b), § 363.2.a), c)- f), § 520.3.d), § 536.1, § 541, § 538.2.b), § 672 u.ä.) über die Ausschreibung keine Geldpreisreduzierung gem. LPO § 25 geregelt wurde und mehr als 25 % der Starter aufgrund Gleichplatzierungen im Viertel platziert

sind, beträgt der ausgezahlte Geldpreis je Letztplatziertem im Viertel mindestens die Höhe des Einsatzes bzw. Nenn- und Startgeldes.

§ 6 Bestimmungen für Ponys und Ponyprüfungen/-reiter/-fahrer bei BV/PLS

1. Eine offizielle Größenmessung ist ergänzend zu § 16.5 LPO für alle 3-7jährige Ponys vorgeschrieben, die an LP beziehungsweise Reiter-/Fahrer-WB (analog LP der LPO) teilnehmen. Offizielle Messbeauftragte der LK/FN nehmen die Größenmessung im Auftrag der LK Hamburg vor. Das Größenmaß gilt jeweils für das laufende Jahr. Die letzte Größenmessung hat im Alter von 7 Jahren zu erfolgen. Für 3-7jährige Ponys ist die Erst- beziehungsweise jeweilige Nachmessung vor dem 1. Start jeder Saison vorzunehmen und wird in den Equiden-Pass eingetragen.

2. Alters-, Größen- und Gewichts-Regelungen für Pony-WB/LP:

- In allen Pony-LP bzw. Reiter-/Fahrer-WB (analog LP der LPO) unter dem Reiter sind zugelassen:

* Junioren bis 16 Jahre mit K, M- und G-Ponys;

* Junioren von 17 bis 18 Jahren mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften sowie entsprechende Sichtungungen;

* Alle Fahrer in Pony-Fahr-WB/LP gemäß § 700 ff. LPO und WBO.

- Ohne Altersbegrenzung sind zugelassen:

* Reiter aller Altersklassen in Reitpony- (=Material-) und Eignungsprüfungen für Reitponys;

* Ponyreiter aller Altersklassen in WB/LP, in denen Großpferde und Ponys gemeinsam starten;

* Reiter aller Alters- und Leistungsklassen mit Nachwuchs- beziehungsweise Korrektur-Ponys analog Sonderregelung § 7 dieser LK-Bestimmungen.

- In allen Pony-LP beziehungsweise Reiter-/ Fahrer-WB Klasse E (analog LP der LPO) gilt für alle Altersklassen:

- bei krassem Missverhältnis zwischen Reiter-/Pony-Größe und insbesondere Reiter-Gewicht können die Richter auf vorzeitige Beendigung der LP/WB entscheiden.

3. Spring-Pferde-Prüfungen für Ponys dürfen auch in Klasse E gemäß WBO/LPO ausgeschrieben werden.

4. Hindernishöhe für Ponys in WB Klasse E: K-Ponys = max. 60 cm, M-Ponys = max. 70 cm, G-Ponys = max. 85 cm.

5. In Großpferdeprüfungen gemäß WBO/LPO gelten für Ponyreiter folgende Sonderregelungen:

a) Spring-WB/LP gemäß LPO/WBO sind - wenn Ponys hierin starten - mit Ausgleich, d.h. Verringerung der Abstände in den Kombinationen gem. § 504 LPO u. Verringerung der Hindernis-Abmessungen nach Ermessen des Parcourschefs durchzuführen.

b) In LP gemäß LPO entfallen für Junioren-Ponyreiter u. ihre Ponys evtl. Ausschreibungs-Handicaps hinsichtlich des Ausschlusses aufgrund bereits erzielter Erfolge. Evtl. verlangte Mindestfolge sowie die geforderte Leistungsklasse müssen erfüllt werden.

c) Der Ausschluss von Ponys aus Großpferdeprüfungen gem. LPO ist nur dann zulässig,

* wenn Ponyprüfungen gem. LPO der entsprechenden Klasse angeboten werden;

* wenn im Ausnahmefall die Genehmigung der zuständig. LK hierfür vorliegt.

d) Für Pony-Gespanne gelten die Absätze a) – c) sinngemäß.

e) Bei Reitpferdeprüfungen mit Ponybeteiligung starten die Ponys in einer gesonderten Ponyabteilung (mindestens 3 Ponys) gemäß ihres Größenverhältnisses. Die Platzierung erfolgt gemeinsam.

§ 7 Sonder-Startberechtigung bei PLS für Reiter Leistungsklasse 1 - 2 mit Nachwuchs-Pferden

Reiter der Leistungsklassen 1 und 2, die laut Ausschreibung/Gasteinladung zu einer PLS zugelassen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters bis zu 2 Nachwuchs- beziehungsweise Korrekturpferde in

Prüfungen der Klasse A – M* außerhalb der Wertung starten, in denen sie / ihre Pferde laut Ausschreibung nicht startberechtigt sind. Für die Anwendung dieser Sonderregelung (Start außerhalb der Wertung) gilt ferner:

- maximal 3 Starts insgesamt je Prüfung /Abteilung;
- Spätnennschluß bis maximal 2 Stunden vor Prüfungsbeginn, wobei das einfache Nenngeld zu entrichten ist;
- Kein Startplatztausch beziehungsweise Teilnehmer- und/oder Pferdenachtrag erforderlich.

§ 8 Durchführungs- und Teilnahmeregelung für Voltigier-BV/PLS

In Ergänzung der §§ 200 ff. LPO gilt folgendes:

1. Bei allen Voltigier-Turnieren im Bereich der LK Hamburg werden Pflicht und Kür bei den Gruppenwettbewerben der Kl. L, M, S sowie ab dem Junior-Programm grundsätzlich getrennt durchgeführt.

2. Richtereinsatz für G- bis E-Gruppen:

Die Beurteilung kann in G-Gruppen durch zwei Nachwuchsrichter oder 1 Richter/Nachwuchsrichter zusammen mit einem Lizenzinhaber (mind. Trainer C, Testat muss vorliegen) erfolgen, wobei ein Richter die Noten und ein Richter das schriftliche Protokoll gibt. Bei den E- und F-Gruppen muss mindestens ein Vollrichter die Beurteilung übernehmen.

3. Ausweise für Voltigiertage Breitensport (Nachwuchsbereich):

Der Longenführer für G- bis E-Gruppen und der Nachwuchspferdeprüfung muss mindestens im Besitz des Deutschen Longierabzeichens Klasse IV oder einer gültigen Trainerlizenz sein. Der Nachweis ist in der Meldestelle vorzulegen.

§ 9 Stamm-Mitgliedschaft für Teilnahme an BV/PLS

1. Stamm-Mitglied sind Reiter/Fahrer/Voltigierer in dem Reitverein, der auf der gültigen Jahres-Turnier-Lizenz ausgewiesen ist. Teilnehmer an WB gemäß WBO benötigen keinen Ausweis, sind aber ebenfalls für nur einen Reitverein (= Stamm-Verein) startberechtigt.

2. Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft kann erfolgen:

- zum Jahreswechsel ohne besonderes Verfahren
- während des laufenden Jahres durch formlosen Antrag an die bisher zuständige LK beziehungsweise an die FN.

3. Sonderregelung:

Studenten, die Stamm-Mitglied eines RV ihres Heimat-LV sind, können sich einem RV am Studienort anschließen und mit Genehmigung der zuständigen LK für diesen RV bei BV/PLS - ausgenommen Meisterschaften/Championate, starten. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung der gültigen Immatrikulationsbescheinigung und der Bestätigung über die Mitgliedschaft in dem betreffenden RV zu stellen. Diese Regelung kann in begründeten Fällen auch für Auszubildende und Angehörige der Bundeswehr angewendet werden.

§ 10 LK-Beauftragter / Turnierfachleute-Einsatz bei PLS

1. Bei unvorhergesehener Verhinderung des LK-Beauftragten bestimmt der Veranstalter den Vertreter der LK Hamburg aus dem Richterkollegium.

2. Für den Aufbau und die Abnahme von Gelände- und Vielseitigkeitsprüfungen (Reiten/Fahren) sind Technische Delegierte (TD) benannt, die von dem jeweiligen Veranstalter gemäß § 53.7 LPO und FN-Merkblatt einzusetzen sind.

3. Mehrfachfunktionen: Richter und Parcourschefs sollen nicht gleichzeitig die Funktion des Turnierleiters, Arztes, Tierarztes, Schmiedes übernehmen.

4. Ergänzung zum „Beurteilenden Richtverfahren“ gemäß § 57, Ziffer 2 LPO: Beim Richten mit Gesamtwertnoten mit einem Richter/einer Richtergruppe gemäß § 57, Ziffer 2.1.1 LPO ist für jede LP mindestens ein Richter mit der erforderlichen Qualifikation einzusetzen. Für LP ab Klasse M** sind zwei Richter einzusetzen, davon einer mit der erforderlichen Qualifikation. Ausnahmen: Bei Dressur-LP (Reiten) Klasse M** sowie Dressurreiter LP Klasse S müssen beide Richter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

5. Befangenheit beim beurteilenden und beobachtenden Richtverfahren

1. Der in § 56 Ziffer 7 LPO festgeschriebene Begriff der Befangenheit wird in Ergänzung dieser Ziffer wie folgt definiert:

a) Aus persönlichen Gründen befangen ist der Ehegatte, Verlobte, Lebenspartner eines zu bewertenden Reiters auch dann, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Außerdem sind Richter befangen, die mit dem Reiter in gerader Linie und in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

b) Befangen ist der Richter, wenn der zu bewertende Reiter sein Schüler ist. Als Schüler gilt, wer regelmäßig, d.h. über einen längeren Zeitraum, mindestens einmal pro Monat vom Richter unterrichtet wird. Nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit besteht die Befangenheit noch für ein Jahr. Die Befangenheit gilt auch gegenüber Teilnehmern eines Lehrganges durch einen Richter, soweit die PLS innerhalb von drei Monate nach dem Lehrgang stattgefunden hat.

c) Befangen ist der Richter auch, wenn er ein zu bewertendes Pferd gezüchtet, ausgebildet, verkauft oder vermittelt hat. Die Besorgnis der Befangenheit endet ein Jahr nach Ausbildung, Verkauf oder Vermittlung.

d) Bei der Ausübung von Aufsichten darf der Richter in keiner Hinsicht ausbilderisch den Reitern gegenüberreten. Hierzu zählt auch das Aufbauen von Sprüngen.

2. Beim Richten eines Teilnehmers in einer Prüfung, bei der die Befangenheit, wie oben definiert, zweifelsfrei nachgewiesen wird, erfolgt eine Sperre als Richter für drei Monate.

3. Im Wiederholungsfall wird der Richter für ein Jahr von der Richterliste gestrichen, wobei nach dem Ablauf dieser Frist automatisch eine Wiederaufnahme in die Liste erfolgt.

4. Ehrenkodex für Turnierfachleute

Die Turnierfachleute der LK Hamburg haben sich an den Ehrenkodex zu halten.

5. Ergänzung und Fortschreibung Turnierfachleute gemäß § 6000 APO

Für den Zuständigkeitsbereich der LK Hamburg wird § 6000 Ziffer 8 APO wie folgt geändert:

Die Tätigkeit als Richter/Parcourschef/Richter Breitensport/Prüfer Breitensport/Technischer Delegierter endet nicht mit Ablauf des Jahres, in dem das 80. Lebensjahr vollendet wird. Nach Ablauf des Jahres, in dem das 80. Lebensjahr vollendet wird, verlängert sich die Tätigkeit der Turnierfachleute jeweils um ein Jahr, unter Vorlage des Nachweises einer entsprechenden Fortbildung für Turnierfachleute der LK Hamburg. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Turnierfachleute, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenze bereits ausgeschieden sind, aber die Turnierfachleute-Tätigkeit wieder aufnehmen möchten.

§ 11 Breitensportturniere/Prüfer Breitensport

1. Für Breitensportveranstaltungen (BV) mit WB gemäß WBO ist entweder ein anerkannter Richter mit APO-Qualifikation oder wenigstens ein anerkannter „Prüfer Breitensport“ der LK Hamburg einzusetzen.

Richter und Prüfer Breitensport können in allen WBO-Wettbewerben alleinverantwortlich eingesetzt werden. Zur Unterstützung des Richters/Prüfers im beobachtenden Richtverfahren können fachkompetente Personen hinzugezogen werden.

Wird eine BV gemeinsam mit Vertretern der Anschlussverbände oder der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung ausgerichtet, so können Richter/Prüfer dieser Verbände in den entsprechenden Wettbewerben eingesetzt werden.

2. Bei reinen BV liegt es im Ermessen des Veranstalters, ob Schleifen und Ehrenpreise vergeben werden. Bei gemischten Veranstaltungen gilt die WBO-Grundregel 3.4 entsprechend.

§ 12 Gebühren für BV/PLS

1. Bei unvollständiger Nennung werden 5,00 € Bearbeitungsgebühr fällig.

2. Eine etwaig zu erhebende Organisationsgebühr ist nur bis zu einer Höhe von 5,00 € zulässig.

3. LK-Abgabe für BV/PLS:

Die LK-Abgabe beträgt 1,00 € je reserviertem Startplatz, zuzüglich zum Nenngeld.

4. Einsätze für WB gemäß WBO und Mannschafts-LP gemäß LPO

a) WB gemäß WBO: - Einzel-WB 5,00 €
- Mannschafts-WB 10,00 € bis 30,00 €

b) Mannschafts-LP gemäß LPO 10,00 € bis 30,00 €

5. Alle Gebühren in Verbindung mit der Teilnahme an einer BV/PLS wie z.B. für Teilnehmer-/Pflegerbänder sowie Parkplatz etc. müssen in der Ausschreibung aufgeführt sein. In der Ausschreibung nicht ausgewiesene Gebühren entbinden den Teilnehmer von der Zahlungsverpflichtung.

6. Weitere Gebühren gemäß Gebührenordnungen der LK Hamburg und des LV der RuFV Hamburg.

§ 13 Vergütung für Turnierfachleute bei BV/PLS

1. LK-Beauftragte und Richter/Prüfer Breitensport erhalten folgende Vergütungen für Turniere sowie Abzeichenprüfungen:

a) Kilometergeld: maximal 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

b) Tagegeld bei BV/PLS und Sonder-Prüfungen für Leistungs- sowie Breitensport-Abzeichen:

- Richtereinsatz bis maximal 10 Stunden = 120,00 €.

Richtereinsätze, welche über 10 Stunden Anwesenheit auf der PLS hinausgehen, sind mit 20,00 €/je Stunde zusätzlich zu vergüten.

Der zeitliche Einsatz von Turnierfachleuten sollte 12 Stunden je Tag nicht überschreiten.

c) Eventuelle Übernachtungen von Turnierfachleuten erfolgen gegebenenfalls auf Kosten des Veranstalters.

2. Nachwuchskräfte, die vom Veranstalter eingeladen und verpflichtet werden, erhalten Kilometergeld und die Hälfte des jeweiligen Tagesgeldsatzes. In jedem anderen Fall üben sie ihre Tätigkeit auf eigene Kosten aus.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Bestandskräftige Ordnungsmaßnahmen mit einer Turniersperre beziehungsweise einer Geldbuße ab 150,00 € werden veröffentlicht, sofern keine anderslautende Entscheidung dazu getroffen wurde.

§ 15 Durchführung von Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Breitensport-Abzeichen in HH

Anzahl Starts in Abzeichenprüfungen:

Für RA 10-6 gilt, maximal 4 gerittene Prüfungsteile. Geht ein Pferd mindestens in einem Prüfungsteil RA 4D (L Niveau) / RA 4S (A** Niveau) und/oder höher, sind insgesamt 3 Starts in gerittenen Prüfungsteilen erlaubt, davon maximal 2x im Springen und 1x im Gelände.

Wird ein Pferd in Prüfungen zum RA 4 und/oder RA 5, aber nicht in höheren Abzeichen eingesetzt, sind maximal 2 Starts in der Dressur, maximal 2 Starts im Springen und maximal 2 Starts im Gelände zulässig, jedoch insgesamt nicht mehr als 4 Starts pro Tag.

Die weitere Durchführung erfolgt gemäß den hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen der LK Hamburg.

Weitere Empfehlungen für BV/PLS:

- Vermehrtes Angebot von Kombinierten Dressur-/Springprüfungen beziehungsweise Kombinierten Wertungen aus Dressur und Springen in den Klassen E und A.
- Vermehrtes Angebot von Juniorenprüfungen im Bereich der Klassen E, A und L gemäß LPO.
- Vermehrtes Angebot von Ponyprüfungen im Bereich der Klassen E, A und L gemäß LPO.
- Zulassung, gegebenenfalls Empfehlung der Parcoursbesichtigung zu Pferde für
Springreiter-WB gemäß WBO
Springprüfungen Klasse E
Springpferdeprüfungen Klasse A
Eignungsprüfungen für Reitpferde
- Bei Verweigerung am Wassergraben: Nach Ausschluss/Verzicht: Für Korrektursprung 2 Stangen herunter und links/rechts als Fang hinlegen.
- Ein korrekter Impfschutz/Immunsierung der Equiden wird auch bei reinen BV empfohlen. Im Hinblick auf die Herpes-Impfpflicht für teilnehmende Pferde an PLS wird auf die rechtzeitige Grundimmunsierung hingewiesen.

gez.

Dietmar Dude

Vorsitzender

Kommission für Pferdeleistungsprüfungen
im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg